



www.eur-charts.eu

Christa Tobler/Jacques Beglinger

Grundzüge des EU-Rechts in Tafeln

(vorläufige online-Version, Release 1.0.5, 2017-10, ISBN 978-3-033-05419-6)

Kapitel 3:

Organe der Europäischen Union

Hinweis:

Beim vorliegenden Material handelt es sich um eine erste Version der deutschen Übersetzung und Aktualisierung von:

Christa Tobler / Jacques Beglinger Essential EU Law in Charts 3. Aufl., Budapest: HVG-Orac 2014

Bei beiden Werken, der englischen Urfassung und der deutschen Übersetzung, handelt es sich um Ergebnisse des "Essential EU Law in Charts Project", www.eur-charts.eu.

Nach Absprache mit unserem Verlagshaus wird die deutsche Übersetzung in der jetzt vorliegenden Form für eine bestimmte Zeit (voraussichtlich 1-2 Jahre) zur kostenlosen Verwendung ins Netz gestellt, um so vor der Drucklegung eine Versuchsphase zu schaffen, die es auf einfache Weise erlaubt, Korrekturen und Verbesserungen vorzunehmen. Für Hinweise auf Fehler sowie Anregungen für Verbesserungen sind wir dankbar. Bitte verwenden Sie hierfür das Feedback-Formular auf der Website www.eur-charts.eu - wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Das Verzeichnis der in den Tafeln erwähnten Materialien (Gesetzestexte, Gerichtsurteile usw.) befindet sich in einem separaten Dokument.

Da die deutsche Übersetzung in der Schweiz erstellt wurde, verwendet sie die schweizerische Schreibweise (ohne das deutsche ß).

Basel und Zürich, 21. Oktober 2017 Christa Tobler, Jacques Beglinger



Die Organstruktur der Europäischen Union

Tafel 3 | 1

Thema:

Die Europäische Union und Euratom besitzen eine gemeinsame Organstruktur. In deren Rahmen arbeitet der Europäische Rat mit einer Anzahl von weiteren Organen zusammen, die ursprünglich im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften geschaffen wurden.

Organstruktur der EU: Art. 13-19 EUV (früher Art. 3-5 EU) plus Teil sechs des EUV. Diese Bestimmungen gelten nach Art. 106a Euratom-Vertrag auch für die Euratom.

Der Europäische Rat wurde durch den Vertrag von Maastricht (1992/1993) faktisch zum EU-Organ. Seine Ursprünge sind informeller Art (Treffen der Regierungen der Mitgliedstaaten ausserhalb des Gemeinschaftsrahmens; siehe *Tafel 2/3*).

Ausser der EZB wurden diese Organe im Rahmen der ursprüngl. Europäischen Gemeinschaften geschaffen. Seit dem Vertrag von Maastricht (1992/1993) werden sie auch von der EU benutzt. Die EZB wurde durch den Vertrag von Maastricht geschaffen; siehe *Tafel* 2/26.

Oberstes politisches Organ: Europäischer Rat

Bemerkung:
Obwohl Art. 13 EUV das
Europäische Parlament als
erstes EU-Organ nennt, dürfte
faktisch der Europäische Rat das
oberste politische Organ sein. Er
legt die politischen Zielsetzungen
und Prioritäten der EU fest und
spielt bei der Revision des AEUV
eine entscheidende Rolle.

Weitere politische, justizielle und finanzielle Organe

- Politisches Organ: Europäisches Parlament (EP);
- Politisches Organ: Ministerrat;
- Politisches Organ: Europäische Kommission;
- Justizorgan: Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH);
- Finanzorgan: Europäische Zentralbank (EZB; formell ein Organ seit der Revision von Lissabon);
- · Finanzorgan: Rechnungshof.

Beispiele von Einrichtungen, Stellen und Ausschüssen, die in den Verträgen nicht "Organe" genannt werden

- Beratende Ausschüsse: Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen, Art. 13 Abs. EUV und Art. 300 ff. AEUV;
- Europäische Investitionsbank; siehe Tafel 3/13;
- Hohe/r Vertreter/in der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik (neues Amt seit der Revision von Lissabon); siehe Tafel 3/3, Tafel 3/9;
- · Zahlreiche Agenturen; siehe Tafel 3/2.

Bemerkungen:

- Der Europäische Rat und der Ministerrat dürfen nicht mit dem Europarat verwechselt werden. Letzterer ist eine von der EU verschiedene, internat. Organisation; siehe *Tafel 2/3*.
- Ursprüngli. teilten die Europäischen Gemeinschaften nur das EP und den EuGH. Erst der Fusionsvertrag (1965/1967) schuf eine einheitl. Organstruktur; siehe Tafel 2/26.



Sitz der Organe Tafel 3 | 2

Thema:

Die Mitgliedstaaten entschieden erst im Jahr 1992 am Treffen des Europäischen Rats in Edinburgh formell über den Sitz der Organe. Seit der Revision von Lissabon besteht hierzu ein Protokoll, das die Sitzorte auflistet.

Sitz der Organe: von den Mitgliedstaaten zu bestimmen, Art. 341 AEUV

- Während langer Zeit bestanden nur provisorische Absprachen.
- 1992 Entscheid des Rates von Edinburgh über die definitiven Sitze.
- Heute kodifiziert im Protokoll Nr. 6 über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union:

Europäisches Parlament	Strassburg, Frankreich - siehe den Streit in Frankreich/Parlament (1997), (2012)
Ministerrat	Brüssel (Belgien)
Europäische Kommission	Brüssel (Belgien)
Gerichtshof der Europäischen Union	Luxemburg (Luxemburg)
Rechnungshof	Luxemburg (Luxemburg)
Europäische Zentralbank	Frankfurt am Main (Deutschland)

Sitz von ausgewählten Agenturen

Den Haag (Niederlande)
Alicante (Spanien)
Warschau (Polen)
Kopenhagen (Dänemark)
Parma (Italien)
London (VK)
Wien (Österreich)
Wilna/Vilnius (Litauen)



Wichtige Änderungen durch die Revision von Lissabon

Tafel 3 | 3

Thema:

Die Revision von Lissabon führte zu wichtigen Änderungen betreffend die Organe der Europäischen Union. Dies betrifft insbes. die Grösse des Europäischen Parlaments sowie der Europäischen Kommission und die Struktur des Gerichtshofes. Weiter führte sie die neuen Ämter des Hohen Vertreters/der Hohen Vertreterin der Union für Aussenund Sicherheitspolitik sowie des halbpermanenten Präsidiums des Europäischen Rats ein.

Halbpermanentes Präsidium des Europäischen Rats

Neues Amt, wie vom Verfassungsvertrag vorgeschlagen (siehe Tafel 2/15), Art. 15 Abs. 5 EUV: 2,5 Jahre Amtsdauer.

Strukturelle Änderungen betr. das Europäische Parlament und den Gerichtshof

Kleineres Europäisches Parlament

Änderungen der Grösse des EP; siehe Tafel 3/6:

In Zukunft nicht mehr als 750 Abgeordnete plus Präsident/in, Art. 14 Abs. 2 EUV.

Italien verhandelte erfolgreich über ein zusätzliches Mitglied; Erklärung Nr. 4.

Neue Struktur des EuGH, möglicherweise mehr Generalanwälte/innen

Änderung der Struktur des EuGH und der Bezeichnung seiner Teile, Art. 19 Abs. 1 EUV; siehe *Tafel 3/10*:

- Gerichtshof (GH);
- Gericht (G; vor Lissabon: Gericht erster Instanz, Gel);
- Fachgerichte, z.Z. einzig das Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD; vor Lissabon eine Kammer des Gel).

Mehr Generalanwälte/innen (GA):

Wenn der EuGH um 3 zusätzliche GA ersucht (11 statt 8), entscheidet der Ministerrat einstimmig über die Erhöhung. 2013 wurden eine und 2015 zwei weitere Stellen besetzt; Erklärung Nr. 38.

Hohe/r Vertreter/in der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik (HV ASP) Europäischer Auswärtiger Dienst

- HV ASP: neues Amt, statt des vom Verfassungsvertrag vorgeschlagenen Aussenministeriums (siehe Tafel 2/15), Art. 18 EUV.
- Europäischer Auswärtiger Dienst: neuer Dienst, unterstützt den/die HV ASP, Art. 27 Abs. 3 EUV.

Siehe Tafel 3/9

Bemerkung:

Der Vertrag von Lissabon Treaty sieht ab dem 1. November 2014 eine Verminderung der Anzahl der Kommissionsmitglieder auf 2/3 der Zahl der Mitgliedstaaten vor, es sei denn, der Europäische Rat beschliesse anders, Art. 17 Abs. 5 EUV. Nach dem ablehnenden irischen Volksentscheid zum Vertrag von Lissabon in 2008 (siehe *Tafel 2/16*) beschloss der Europäische Rat, bei einem Kommissionsmitglied per Mitgliedstaat zu bleiben.

Der Europäische Rat nach der Revision von Lissabon

Tafel 3 | 4

Thema:

Der Europäische Rat ist das oberste politische Organ der Europäischen Union. Der Vertrag von Lissabon sieht ein Präsidium von 2,5 Jahren Dauer vor.

Der Europäische Rat, Art. 15 EUV

Präsident/in

Eine spezifische, vom Europäischen Rat bestimmte Person für eine Amtsdauer von 2,5 Jahren; siehe *Tafel 3/3*.

Die übrigen Mitglieder des Europäischen Rats

- · Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten;
- Kommissionspräsident/in.

Beteiligt an der Arbeit des Europäischen Rats

- HV ASP: der/die Hohe/r Vertreter/in der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik nimmt an der Arbeit des Europäischen Rats teil.
- Minister/in oder Kommissionsmitglieder: die Mitglieder des Europäischen Rats können entscheiden, sich jeweils von einem/r Minister/in unterstützen zu lassen (Im Falle des/r Kommissionspräsidenten/in: von einem Kommissionsmitglied).

Aufgabe

Diskussion der Entwicklung der EU und Festlegung der allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten (Art. 15 Abs. 1 EUV: "gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest").

Bemerkung:

- Schliesst insbes. die Vertragsrevision i.S.v. Art. 48 EUV (nach dem gewöhnlichen oder einem vereinfachten Verfahren) mit ein.
- Schliesst die Schaffung von Sekundärrecht ausdrücklich aus (Art. 15 Abs. 1 EUV: "Er wird nicht gesetzgeberisch tätig."). Sekundärrecht wird von den übrigen politischen Organen geschaffen; siehe Kapitel 5.



Übrige politische Organe

Tafel 3 | 5

Thema:

Drei der ursprünglichen Gemeinschaftsorgane sind politischer Art, nämlich das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Europäische Kommission. Sie vertreten unterschiedliche Interessen.

Vom Europäischen Rat verschiedene politische Organe

Name

Europäisches Parlament

(Minister-)Rat

Europäische Kommission

Vertragsbestimmungen Art. 223 ff. AEUV

Art. 237 ff. AEUV

Art. 244 ff. AEUV

Vertritt

Die Völker der Mitgliedstaaten

Das EP stellt in den versch. Gesetzgebungsverfahren das demokratische Element dar; Roquette Frères (1980), Titaniumdioxid (1991), Europäische Investitionsbank (2008). Die Mitgliedstaaten

Die Europäische Union

Hauptaufgaben

- Überwachung der übrigen Organe (via ihre Jahresberichte, parlamentarische Anfragen, den/die Bürgerbeauftragte/r);
- Wichtige Rolle bei der Bestellung der Kommission (zus. mit dem Europäischen Rat);
- Beteiligung an den meisten Gesetzgebungsverfahren; siehe Kapitel 5;
- Budgetkompetenzen (zusammen mit dem Ministerrat).

- Annahme von Sekundärrecht und Beschlüssen; siehe Kapitel 5;
- Abschluss von Verträgen mit Drittländern;
- Budgetkompetenzen (zusammen mit dem Parlament).
- "Integrationsmotor":
 Gesetzgebungsplanung,
 Fast-Monopol der
 Gesetzesinitiative,
 Gesetzgebungskompetenzen aufgrund Delegation;
 siehe Kapitel 5;
- "Wachhund"; z.B. im Wettbewerbsrecht und durch das Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten; siehe Kapitel 9, Kapitel 12;
- Verhandlungen mit Drittländern über Abkommen;
- Verwaltung der EU-Fonds.

Bemerkung:

Diese drei Institutionen können nicht ohne Weiteres mit den übl. staatl. Organen verglichen werden. Ihre Kompetenzen stellen vielmehr eine spezielle Kombination von legislativen, exekutiven und z.T. sogar judikativen Funktionen dar.



Struktur des Europäischen Parlaments

Tafel 3 | 6

Thema:

Das Europäische Parlament ist das grösste Organ der Europäischen Union. Es besteht aus 751 Mitgliedern.

Das Europäische Parlament (EP)

Präsident/in

Vom Europäischen Parlament gewählt

Die übrigen Mitglieder des Europäischen Parlaments, 2014-2019

750 weitere Mitglieder (total 751), für eine Amtsdauer von fünf Jahren direkt von den Völkern aller Mitgliedstaaten gewählt (Proporzsystem). Ein einheitliches Wahlverfahren besteht noch nicht (vgl. Art. 223 Abs. 1 AEUV).

Sitzverteilung:

•	Deutschland	96
•	Frankreich	74
•	Vereinigtes Königreich, Italien	73
•	Spanien	53
•	Polen	51
•	Rumänien	32
•	Niederlande	26
•	Belgien, Griechenland, Portugal, Tschechien, Ungarn	21
•	Schweden	20
•	Österreich	18
•	Bulgarien	17
•	Dänemark, Finnland, Slovakei	13
•	Irland, Kroatien, Litauen	11
•	Lettland, Slovenien	8
•	Estland, Luxemburg, Malta, Zypern	6

Zum Wahlrecht in speziellen Gebieten der Mitgliedstaaten siehe z.B. *Spanien/VK* (2006), betr. das Vereinigte Königreich und Gibraltar; *Eman und Sevinger* (2006), betr. die Niederlande und Aruba.

Politische Gruppierungen im Europäischen Parlament

Die Abgeordneten sitzen in politischen Gruppierungen (Fraktionen), entsprechend der von ihnen gewählten politischen Richtung. Zur Zeit bestehen acht Gruppierungen:

- Fraktion der Europäischen Volkspartie (Christdemokraten);
- Fraktion der progressiven allianz der sozialisten und demokraten im Europäischen Parliament;
- Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa;
- · Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz;
- Fraktion Europäische Konservative und Reformisten;
- Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke;
- Fraktion Europa der Freiheit und der Demokratie;
- · Fraktion Europa der Nationen und der Freiheit.



Struktur des Ministerrats ("Rat")

Tafel 3 | 7

Thema:

Der Ministerrat besteht aus verschiedenen Ministern/innen der Regierungen der Mitgliedstaaten. Seine Zusammensetzung ist von der zu behandelnden Thematik abhängig.

Ministerrat

Präsidentschaft

- Vom Europäischen Rat zu bestimmen, alle 6 Monate rotierend (siehe auch Erklärung Nr. 9)
- Ausnahme: den Vorsitz im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" führt der/die HV ASP (siehe Tafel 3/9), Art. 18 Abs. 3 EUV

Ratsmitglieder

1 Minister/in per Mitgliedstaat, abhängig von der zu behandelnden Thematik. Zusammensetzungen durch den Europäischen Rat zu bestimmen, ausser für den Rat "Allgemeine Angelegenheiten" und den Rat "Auswärtige Angelegenheiten".

Liste basierend auf dem Beschluss 2009/878 des Rates "Allgemeine Angelegenheiten":

Allgemeine Angelegenheiten Landwirtschaft und Fischerei

Auswärtige Angelegenheiten Umwelt Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesund-

Verkehr, Telekommunikation und Energie heit und Verbraucherschutz Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie

Bildung, Jugend und Kultur und Forschung) Justiz und Inneres Wirtschaft und Finanzen

Tagesgeschäfte; ständigen Verterter/innen

Ausschuss der Ständigen Vertreter/innen, COREPER (Französisch: "Comité des représentants permanents"), Art. 240 Abs. 1 AEUV

COREPER II

Ständige Vertreter/innen in eigener Person, für wichtige politische, wirtschaftliche oder institutionelle Fragen

COREPER I

Stellvertreter der Ständigen Vertreter/ innen, für andere Angelegenheiten

Name des Organs:

- Laut den Verträgen: "Rat".
- Laut dem Rat selber (z.B. im Internet): "Rat der Europäischen Union".
- Übliche Bezeichnung zur Vermeidung von Verwechslungen mit dem Europäischen Rat: "Ministerrat".



Struktur der Europäischen Kommission

Tafel 3 | 8

Thema:

Die Kommission besteht aus 28 unabhängigen Mitgliedern, nämlich je einem pro Mitgliedstaat. Die verschiedenen Abteilungen der Kommission arbeiten unter der Führung ihres/r Präsidenten/in.

Europäische Kommission (Kommission)

Präsident/in

Vom Europäischen Parlament (EP) auf Vorschlag des Europäischen Rats und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wahlen ins EP gewählt

Kollegium der Kommissionsmitglieder mit Vizepräsent/innen

- 1 Mitglied pro Mitgliedstaat (siehe *Tafel 3/3*), einschliesslich der/die Präsident/in und der/die HV ASP als eine/r der Vizepräsidenten/innen (siehe *Tafel 3/9*);
- Mitglieder müssen Bürger/innen eines EU-Mitgliedstaates sein.

Die Kommission als Ganzes, einschl. Präsident/in, muss vom EP bestätigt werden (kann Kandidat/innen zurückweisen). Formelle Wahl durch den Europäischen Rat für eine Amtsdauer von fünf Jahren.

In der Praxis der Kommission 2014-2019 amten ausser dem/der HV ASP ein erster Vizepräsident sowie weitere 5 Vizepräsident/innen (insgesamt also 7). Die Kommissionsmitglieder bilden unter der Federführung von jeweils einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin Projektteams, die sich um einen Politikbereich kümmern.

Jedes Kommissionsmitglied leitet ein Kabinett ("Chef de Cabinet", weiteres Personal).

Generaldirektorate (GD)

Die Kommission arbeitet in Abteilungen (Generaldirektor/in, weiteres Personal.) Jedes Mitglied der Kommission steht einem oder mehreren GD vor.

Beispiele von wichtigen GD (Politikbereiche und Aussenbeziehungen):

Politikbereiche

Beschäftigung, Soziales und Integration

Bildung und Kultur

Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum, KMU

Energie

Forschung und Innovation

Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Klimapolitik

Informationsgesellschaft und Medien

Justiz und Verbraucher

Klimapolitik Kommunikation

Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Mobilität und Verkehr

Regionalpolitik und Stadtentwicklung

Steuern und Zollunion

Umwelt Wettbewerb

Wirtschaft und Finanzen

Aussenbeziehungen

Dienst für aussenpolitische Instrumente

Handel

Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz Internat. Zusammenarbeit und Entwicklung Maritime Angelegenheiten und Fischerei

Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen



Das Amt des/r Hohen Vertreters/in der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik

Tafel 3 | 9

Thema:

Der Vertrag von Lissabon schuf das neue und wichtige, politische Amt des/r Hohen Vertreters/in der Union für Aussenund Sicherheitspolitik (HV ASP).

Hohe/r Vertreter/in der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik (HV ASP)

Art. 18 EUV

Vom Europäischen Rat eingesetzt

Aufgabe

Der/die HV ASP vereinigt das Amt des/der früheren Hohen Vertreters für die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik und des/der Kommissar/in für auswärtige Angelegenheiten.

Der/die HV ASP:

- Leitet die GASP, trägt durch Vorschläge zur Festlegung dieser Politik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch, Art. 18 Abs. 2 und 27 Abs. 1 EUV; siehe Tafel 3/7;
- Vertritt die EU in den Angelegenheiten der GASP, Art. 18 Abs. 3 und 27 Abs. 2 EUV;
- Ist in der Kommission für die Aussenbeziehungen sowie für die Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der EU zuständig; Art. 18 Abs. 4 EUV; siehe *Tafel 3/8*.

Dies führt zu einer doppelten institutionellen Funktion:

Ministerrat

HV ASP hat den Vorsitz im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" inne, Art. 18 Abs. 3 EUV.

Kommission

HV ASP ist einer/e der Vizepräsidenten/innen der Kommission, Art. 18 Abs. 4 EUV.

Beziehungen zu anderen politischen Organen

- HV ASP nimmt an den Arbeiten des Europäischen Rats teil, Art. 15 Abs. 2 EUV; siehe Tafel 3/4;
- HV ASP hört regelmässig das Europäische Parlament an und unterrichtet es, Art. 36 Abs. 1 EUV.

Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

HV ASP wird vom Europäischen Auswärtigen Dienst unterstützt, Art. 27 Abs. 3 EUV. Der EAD:

- Umfasst Beamte aus den einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rats und der Kommission sowie abgeordnetes Personal der nat. diplomatischen Dienste;
- Schliesst u.a. die Botschafter/innen der Union in Drittländern ein.



Der Gerichtshof Tafel 3 | 10

Thema:

Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst mehrere Untergerichte: den Gerichtshof (GH), das Gericht (G) sowie Fachgerichte. Der Gerichtshof als Ganzes sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.

Gerichtshof der Europäischen Union ("Europäischer Gerichtshof", EuGH)

Art. 19 EUV, Art. 251-289 AEUV, Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs, Verfahrensordnung

Seit der Revision von Lissabon: drei Ebenen

Gericht

Fachgerichte

Früher: **Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD**, früher eine Kammer des Gel); aufgehoben per 1.9.2016; VO 2015/2422

Gericht (G)

(früher: Gericht erster Instanz, Gel)

Gerichtshof (GH)

Rechtssachennummern Z.B. Rs. F-1/05 (Französisch: "Tribunal de la fonction publique")

Z.B. Verb. Rs. T-177/94 und T-377/94 (Französisch: "Tribunal")

Z.B. Rs. C-218/98 (Französisch: "Cour de justice")

Zusammensetzung

Bis August 2016: 8 Richter/innen; plus 2 Ersatzpersonen

Durch die Satzung des Gerichtshofs festzulegen, z.Z. 44 Richter/innen (Mai 2017); VO 2015/2422

Mindestens 1 Richter/in pro Mitgliedstaat, z.Z. 28; plus 11 Generalanwälte/innen; siehe *Tafel 3/3*

Bestellung

Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des Ausschusses nach Art. 255 AEUV (neu seit der Revision von Lissabon).

Aufgabe

Art. 19 Abs. 1 EUV: "Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge."

Zuständigkeit

Klagen und Verfahren nach Art. 256 ff. AEUV, siehe Kapitel 12

- Grundsätzl. keine Zuständigkeit im Bereich der GASP, Art. 275 AEUV.
- Keine Zuständigkeit für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismässigkeit von Massnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaates oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentl. Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit, Art. 276 AEUV.

Mittel

Verschiedene Verfahren, Art. 258 ff. AEUV; siehe Kapitel 12

Klagende

Beamte der EU

Einzelne (einschliessl. Unternehmen), in gewissen Fällen auch Mitgliedstaaten Organe der EU, Mitgliedstaaten und nat. Gerichte, auch Einzelne (nur in Berufungsverfahren)



Schaffung von Recht versus Auslegung des Rechts

Tafel 3 | 11

Thema:

Der Gerichtshof ist bei der Auslegung des EU-Rechts wiederholt in schöpferischer Weise vorgegangen. Dazu wird bisweilen kritisch angemerkt, er masse sich die Rolle des Gesetzgebers an, obwohl die Verträge diese Rolle den politischen Organen zuordnen.

Zielorientierte oder teleologische Auslegung durch den EuGH

Bei der Auslegung von EU-Recht wendet der EuGH oft die zielorientierte (teleologische) Auslegungsmethode an, unter Verwendet u.a. folgender Argumente:

- · Verbindl. Natur des EU-Rechts;
- · Wirksamkeit des EU-Rechts (Französisch: "effet utile");
- · Einheitlichkeit des EU-Rechts;
- Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit, Art. 4 Abs. 3 EUV.

Im Gegensatz dazu stützen sich nat. Gerichte oft stärker auf den Wortlaut des Gesetzes (grammatikalische Auslegung) oder auf die Absicht des Gesetzgebers (historische Auslegung).

Schöpferische Rechtsprechung

Gerichtshof als Gesetzgeber?

Die vom EuGH angewandte Methode kann zu Ergebnissen führen, welche sich nicht offensichtl. aus dem Wortlaut des EU-Rechts ergeben und welche neues Recht zu schaffen scheinen.

Siehe Tafel 1/9

Kritik: "gerichtlicher Aktivismus", "Richterrecht"

Seit langem wird darüber debattiert, ob sich der EuGH mit seiner Rechtsauslegung an die Grenzen seiner Befugnisse hält. Übernimmt er in einem gewissen Mass die Rolle der Mitgliedstaaten als Gesetzgeber (Primärrecht) und/oder der politischen Organe (Sekundärrecht)?

Geschichtl. Hintergrund:

Zeitweise kompensierte der EuGH durch seine Rechtsprechung die Passivität der politischen Organe als Gesetzgeber (Zeit der "Eurosclerose" in den 1970er und den frühen 1908er Jahren); z.B. betr. die gegenseitige Anerkennung von Diplomen; siehe *Tafel 8/56*.



Die Europäische Zentralbank

Tafel 3 | 12

Thema:

Die Europäische Zentralbank ist die Zentralbank der einheitlichen Währung der Europäischen Union, nämlich des Euro. Sie ist Teil des Europäischen Systems der Zentralbanken.

Europäische Zentralbank (EZB)

Art. 282-284 AEUV

Kontext

Teil des Europäischen Systems der Zentralbanken, bestehend aus:

- Der Europäischen Zentralbank;
- · Den nat. Zentralbanken.

Art

Die EZB besitzt Rechtspersönlichkeit und ist unabhängig.

Bemerkung: Die übrigen Organe besitzen keine Rechtspersönlichkeit, sondern handeln für die EU, welche nach Art. 47 EUV Rechtspersönlichkeit besitzt; siehe *Tafel 1/2*.

Organisation

Zwei Beschlussorgane:

Rat der EZB:

- · Mitglieder des Direktoriums (siehe unten);
- Präsidenten/innen der nat. Zentralbanken, deren Währung der Euro ist (siehe Tafel 1/7, siehe Tafel 7/5).

Direktorium:

- · Präsident/in;
- Vizepräsident/in;
- Vier weitere Mitglieder.

Ernennung durch den Europäischen Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rats der EZB.

Aufgabe

- · Genehmigung der Ausgabe des Euro;
- Erhaltung der Preisstabilität;
- Zusammen mit den nat. Zentralbanken, deren Währung der Euro ist, Betreibung der Währungspolitik der EU.



Der Rechnungshof

Tafel 3 | 13

Thema:

Der Rechnungshof ist ein Finanzorgan der Europäischen Union. Er nimmt die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der EU vor.

Rechnungshof

Art. 285-287 AEUV

Zusammensetzung

1 Mitglied pro Mitgliedstaat

Aufgabe

Überwachung des Finanzgebahrens der EU (Art. 287 AEUV: "prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union"). Einkommen der EU basiert auf dem System der Eigenmittel, d.h. die Union muss sich selber finanzieren, Art. 311 AEUV (betr. das Budget siehe Art. 310 und 314 AEUV).

Mittel

Jährl. Berichte

Sonderberichte

Z.B. der sehr kritische Bericht von 2000 über das damalige EG-Zuckerregime (später auch von der WTO verurteilt); führte zu einer Reform des Zuckerregimes.

Stellungnahmen auf Antrag anderer Organe

Weitere finanzielle Einrichtung (in Art. 13 EUV nicht als Teil der Organstruktur erwähnt):

Europäische Investitionsbank, Art. 308-309 AEUV

Finanzierungsinstitut der EU, mit der Aufgabe, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarktes im Interesse der Europäischen Union beizutragen, und zwar durch die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften zur Finanzierung von:

- Vorhaben zur Erschliessung weniger entwickelter Gebiete;
- Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der Errichtung oder dem Funktionieren des Binnenmarkts ergeben;
- Vorhaben von gemeinsamem Interesse f
 ür mehrere Mitgliedstaaten.

Geschaffen gestützt auf den EWG-Vertrag (1957/1958); siehe Tafel 2/4.